

Elbe-Elster-Schützen-Kreis e.V.

WAHLORDNUNG



- § 1 Grundsätze**

- § 2 Wahlleitung**

- § 3 Form der Wahl**

- § 4 Bewerbungen um die
 Vorstands – Funktionen**

- § 5 Auszählung**

- § 6 Protokoll / Abschluss der Wahl**

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission entsprechen den Festlegungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung (JHV) festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist in der Satzung des EESK geregelt.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der JHV drei Mitglieder für die Wahlkommission vor.
 - Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - Eine Bestätigung der Wahlkommission erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
 - Die gewählte Wahlkommission bestimmt für sich einen Wahlleiter. Die Mitglieder dürfen nicht selbst für den Vorstand bzw. der Revision kandidieren.
- (2) Der noch amtierende Vorstand übergibt dem Wahlleiter eine Liste der zu wählenden Funktionen. In dieser Liste hat die Wahlkommission die gemeldeten Kandidaten einzutragen. Ebenfalls ist auf der Kandidatenliste die Stimmabgabe einzutragen.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der JHV eine offene Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die JHV mit einfacher Mehrheit.
- (2) Kandidieren mehrere Mitglieder für eine Funktion, ist immer in geheimer Wahl zu verfahren.
- (3) Wahlen der vertretungsberechtigten Mitglieder, die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu Wahlen.
- (4) Der zu wählende Vorstand besteht aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können funktionsbezogen in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes, die nicht im Vereinsregister einzutragen sind, können im Block gewählt werden. Die Übertragung weiterer einzelner Funktionen für diese Mitglieder beschließt der Vorstand.

- (6) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstands-Funktionen

- (1) Es können sich alle Mitglieder der Vereine des Elbe-Elster-Schützenkreises (EESK) für die Funktionen im Vorstand bewerben, bzw. vorgeschlagen werden. Die Bewerbungen / Vorschläge sind bis zum Beginn der JHV schriftlich einzureichen.
Der Vorschlag / die Bewerbung soll enthalten:
Vor- und Zunahme, Verein, Bewerbung für welche Funktion.
- (2) Eine Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nur wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen (mündlich oder schriftlich) vorliegt.
- (3) Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahlleiter die JHV über die Vorschläge zum Vorstand und schließt nach Erreichen der satzungsmäßigen Anzahl die Kandidatenliste ab.

§ 5 Auszählung

- (1) Sollte bei Bewerbungen von zwei oder mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich.
Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (2) Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit (mind. über 50%) der abgegebenen Stimmen auf sich erzielt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.

Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Wahlberechtigten Mitglieder
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission – namentlich.
- Kandidatenvorschläge / Kandidatenliste; namentlich nach Funktionen, soweit es den, in das Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft.
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am:.....

Bestätigung des Beschlusses:

Schönewalde, den.....

.....

Versammlungsleiter

.....

Protokollführer